

Kurztitel

Gewerbeordnung 1973

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 50/1974 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 399/1988

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 103

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Außerkrafttretensdatum

30.06.1993

Abkürzung

GewO 1973

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text**3. Gebundene Gewerbe**

§ 103. (1) Gebundene Gewerbe (§ 6 Z. 2) sind die unter den lit. a bis c angeführten Gewerbe, deren Ausübung an den Nachweis der Befähigung in der dort jeweils angegebenen Art gebunden ist:

- a) Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule, über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges, über eine erfolgreich abgelegte Prüfung, über eine fachliche Tätigkeit:
1. Chemische Laboratorien;
 2. Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
 3. Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte;
 4. Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlage) der Oberstufe;
 5. Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlage) der Unterstufe;
 6. Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Oberstufe und von Hochdruckzentralheizungsanlagen;
 7. Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Unterstufe;

(Anm.: Z 8 aufgehoben durch BGBI. Nr. 399/1988)

- b) Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung, über eine erfolgreich abgelegte sonstige Prüfung, über den erfolgreichen Besuch einer Schule, über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges, über eine fachliche Tätigkeit:

1. Antiquitäten- und Kunstgegenständehandel;
2. Berater in Versicherungsangelegenheiten;
3. Betonwarenerzeuger;
4. Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren;
5. Blumenbinder;
6. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel (Handel mit vervielfältigten Schriften und vervielfältigten bildlichen Darstellungen);
7. Buch-, Kunst- und Musikalienverlag (Übernahme von Werken der Literatur, bildenden Kunst und Tonkunst zur Vervielfältigung und zum Vertrieb);
(Anm.: Z 8 aufgehoben durch BGBl. Nr. 399/1988)
9. Drucker;
10. Erzeuger von Druckformen für die Massenherstellung von Vervielfältigungen;
11. Erzeuger kohlenensäurehaltiger Getränke;
12. Erzeuger von kosmetischen Artikeln und Parfümeriewaren;
13. Erzeuger künstlicher Mineralwässer und künstlicher Mineralwasserprodukte;
14. Erzeuger von Lebensmittelkonserven aller Art und tiefgekühlten Lebensmitteln;
15. Erzeuger von Margarine, Pflanzenspeisefetten und Speiseölen;
(Anm.: Z 16 aufgehoben durch BGBl. Nr. 399/1988)
17. Filmproduktion (Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen);
18. Fotohandel (Handel mit Fotoartikeln und Fotoverbrauchsmaterial);
19. Fußpfleger;
20. Futtermittelerzeuger;
21. Gablonzwaren-Erzeuger;
22. Gärtner;
23. Gold-, Silber- und Perlensticker;
24. Handelsagenten (§ 106);
25. Handelsgewerbe (§§ 106 und 107) mit Ausnahme der konzessionierten Handelsgewerbe, des Antiquitäten- und Kunstgegenständehandels (Z. 1), des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels (Z. 6), des Fotohandels (Z. 18), des Betriebes von Tankstellen (lit. c Z. 4), des Kleinhandels mit Brennstoffen und Brennmaterial (lit. c Z. 10), des Marktfahrgewerbes (lit. c Z. 13), sowie der gemäß § 105 ausgenommenen Handelsgewerbe;
26. Handschuhmacher;
27. Hohlglasveredler, einschließlich der Glasgraveure;
28. Hörgeräteakustiker;
29. Huf- und Klauenbeschlag;
- 29a. Instandsetzen von Schuhen;
30. Kosmetiker (Schönheitspfleger);
31. Kunststoffverarbeiter;
32. Lederfärber;
33. Maschinsticker;
34. Masseur;
35. Molkereien und Käsereien;
36. Notenstecher;
37. Rohwarenzurichter und Rohwarenfärber;
38. Säger;
39. Schädlingsbekämpfer im Pflanzenbau (außer mit hochgiftigen Gasen);
(Anm.: Z 40 aufgehoben durch BGBl. Nr. 399/1988)
41. Schriftgießer (Druckletternerzeuger);
- 41a. Schwarzdecker;
42. Siebmacher;
43. Skierzeuger;
44. Spediteure;

- 45. Stempelerzeuger und Flexografen;
- 45a. Tankreiniger;
- 46. Terrazzomacher;
- 47. Transportagenten;
- 48. Verlegen, ausgenommen Verspannen und Spalieren, von Belägen aus Kunststoff, Gummi und Linoleum sowie von textilen Belägen;
- 49. Vermögensberater;
- 49a. Versicherungsmakler;
- 50. Viehschneider;
- 51. Vulkaniseure;
- 52. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung;
- 52a. Wäscher und Wäschebügler;
- 53. Wäschewarenerzeuger;
- 54. Werbeberater;
- 55. Werbungsmittler;
- c) Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit:
 - 1. Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser;
 - 2. Abschleifen und Versiegeln von Fußböden;
 - 3. Asphaltierer;
 - 4. Betrieb von Tankstellen (Verkauf von Betriebsstoffen an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen);
 - 5. Bürsten- und Pinselmacher;
 - 6. Essigerzeuger;
 - 7. Frachtenreklamation;
 - 8. Garagierungsgewerbe (Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen);
(Anm.: Z 9 aufgehoben durch BGBl. Nr. 399/1988)
 - 10. Kleinhandel mit Brennstoffen und Brennmaterial;
 - 11. Korb- und Flechtwarenerzeuger;
 - 12. Maler für Industrieerzeugnisse;
 - 13. Marktfahrer (Fieranten);
(Anm.: Z 14 aufgehoben durch BGBl. Nr. 399/1988)
 - 15. Posamentierer;
 - 16. Schirmmacher;
 - 17. Seiler;
 - 18. Senferzeuger;
 - 19. Spirituosenerzeuger;
 - 20. Steinholzleger und Estrichhersteller;
 - 21. Übernahme von Arbeiten für die Gewerbe der Textilreiniger, der Färber oder der Wäscher und Wäschebügler;
 - 22. Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers;
(Anm.: Z 23 bis 25 aufgehoben durch BGBl. Nr. 399/1988)
 - 26. Wermut-, Dessert-, Schaum- und Perlweinerzeuger;
(Anm.: Z 27 aufgehoben durch BGBl. Nr. 399/1988)

(2) Die im Abs. 1 lit. a und b jeweils angeführten Arten des Nachweises der Befähigung können in Verbindung untereinander oder – vom Nachweis einer fachlichen Tätigkeit abgesehen – auch für sich allein vorgeschrieben werden (§ 22). Das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung und über den erfolgreichen Besuch einer Schule (Abs. 1 lit. b) dürfen nicht in Verbindung miteinander vorgeschrieben werden.

Schlagworte

Antiquitätenhandel, Buchhandel, Kunsthandel, Buchverlag, Kunstverlag, Mineralwasser, Goldsticker, Silbersticker, Zimmerreiniger, Wärmedämmung, Kälteämmung, Bürstenmacher, Korbwarenerzeuger, Wermuterzeuger, Dessertweinerzeuger, Schaumweinerzeuger, Hufbeschlag, Schalldämmung

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2023

Gesetzesnummer

10006402

Dokumentnummer

NOR12075736

alte Dokumentnummer

N5198811395J